

21. November 1150 (päpstlicher Schutz, Präsentationsrecht bei der Besetzung klostereigener Kirchen, freie Abwahl usw.)³³⁸⁾ bestätigt wird und die Bitte Ruperts um Interdiktschutz erfüllt wird. Außerdem enthält das Privileg einen Passus, der besagt, daß dem Diözesanbischof verboten wird, über die Kirchen des Klosters nach eigenem Ermessen zu bestimmen, eine Verfügung, die schon weitgehend in dem Präsentationsrecht einbegriffen ist, aber wohl auch auf die in Nr. 277 erwähnten, dem Kloster testamentarisch vermachten Allodien anspielt, die der Bischof für sich beanspruchte.

Die Verfügungen des Privilegs umfassen also auch die bisher noch unerfüllten Wünsche Ruperts: das Präsentationsrecht und das Interdiktverbot³³⁹⁾. Rupert hatte darum noch einmal in der Supplik Nr. 277 gebeten. Den für Bischof Albert von Freising wichtigsten Punkt aber teilte Alexander dem Bischof nun in einem besonderen Schreiben, Nr. 288, mit. B r a c k m a n n³⁴⁰⁾ hatte diesen Brief zunächst nicht mit dem Datum des Privilegs (12. März) zu versehen gewagt, jedoch später seine Ansicht revidiert³⁴¹⁾, und es spricht nichts dagegen, auch weiterhin das Privileg und Nr. 288 als am gleichen Tage ausgefertigt anzusehen³⁴²⁾. Im Gegenteil: Alexander beruft sich in Nr. 288 auf das Eugen-Privileg von 1150, das er erst am 12. März 1179 bestätigte. Vor diesem Datum wäre das unmöglich gewesen.

Die Briefe dieser fünften Gruppe stehen in einem gewissen Zusammenhang mit den vorangegangenen Briefgruppen, wenn sie auch zeitlich mehr auf das Laterankonzil bezogen sind.

Die Motive, die Otto, Rupert und Udalrich bewogen, dem Laterankonzil fernzubleiben, waren unterschiedlicher Art. Ohne die Erfahrungen und Enttäuschungen, mit denen sich für alle drei die Erinnerung an den Venetianer Kongreß verband, sind diese Motive nicht recht verständlich. Otto hatte damals viele Mühen auf sich genommen, um schließlich den Undank Welfs und die Aufsässigkeit seiner Raitenbucher

³³⁸⁾ GP. 1, 364 Nr. 3; s. auch oben S. 407 Anm. 95 u. S. 412.

³³⁹⁾ S. oben Nr. 117 S. 407.

³⁴⁰⁾ GP. 1, 368 Nr. 15: „1177 Juni 14—1179 März 12. Vorher ist der Brief nicht datiert worden.“

³⁴¹⁾ Stud. u. Vorarb. 1, 242: „1179 März 12“. — Diese Korrektur wird meist übersehen.

³⁴²⁾ Vgl. oben S. 407 Brief Nr. 290, der ebenfalls gemeinsam mit dem Privileg am 14. Juni 1177 geschrieben worden sein wird.